

 <p><b>Qualifizierungsstelle im</b> WISSEN DURCH ERFAHRUNG</p> <p>Verfahrensgrundsätze VG 004</p>	<b>Anhang 15</b>
	Seite 1 von 8
	Version 1.6

# Verfahrensgrundsätze für die Qualifizierung von „Qualifizierten und geprüften Sachverständigen für die Prüfung von Seilen bzw. Steuerungen in Kranen“ (SVSK bzw. SVStK) (VG 004)

Ausgabe 04.2025



**Haus der Technik  
Hollestr. 1  
45127 Essen**

Erstellt:	QMB	04.2025
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

Diese Verfahrensgrundsätze wurden auf Grundlage der “Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft“ (DGUV G 309-005 früher BGG 924), der TRBS 1203 “Zur Prüfung befähigte Personen“ (März 2019) und dem Anhang 3 Abschnitt 1 der Betriebssicherheitsverordnung erstellt.

Für den Qualifizierungsprozess wurde in Anlehnung die DIN EN ISO/IEC 17024:2012 genutzt.

Erstellt:	QMB	04.2025
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>1. Qualifizierungsverfahren</b>	<b>4</b>
<b>2. Voraussetzungen für die Qualifizierung</b>	<b>5</b>
<b>3. Prüfung</b>	<b>6</b>
<b>4. Pflichten der qualifizierten Personen</b>	<b>6</b>
<b>5. Gültigkeit des Zertifikates</b>	<b>7</b>
<b>6. Requalifizierung</b>	<b>7</b>
<b>7. Widerruf des Zertifikates</b>	<b>7</b>
<b>8. Gebühren</b>	<b>8</b>

- Anhang 15.1: Muster Antragsformular (Erstantrag)**
- Anhang 15.2: Muster Zertifikat**
- Anhang 15.3: Muster Antragformular (Requalifizierung)**

Erstellt:	QMB	04.2025
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

 <p><b>Qualifizierungsstelle im</b> WISSEN DURCH ERFAHRUNG</p> <p><b>Verfahrensgrundsätze VG 004</b></p>	<b>Anhang 15</b>
	Seite 4 von 8
	Version 1.6

## Vorbemerkung

Bei Konstruktion, Bau und Betrieb von Seilen bzw. Steuerungen in Kranen ist die Einhaltung von sicherheitstechnischen Prinzipien unbedingte Voraussetzung für die Vermeidung von Gefährdungen, die sich z. B. aus einem Lastabsturz, Umsturz des Kranes für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen und Umwelt ergeben können. Betroffen von derartigen Gefährdungen sind nicht nur die unmittelbar mit dem Kran Beschäftigten, z. B. Kranführer und Anschläger, sondern auch Personen, die im Arbeitsbereich von Kranen beschäftigt sind oder sich dort aufhalten.

Den Gefahren, die sich aus einem möglichen Versagen von Seilen bzw. Steuerungen ergeben können, kann durch Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme (Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung) und nach prüfpflichtigen/wesentlichen Änderungen sowie durch wiederkehrende Prüfungen wirkungsvoll begegnet werden.

## 1 Qualifizierungsverfahren

1.1 Das Qualifizierungsverfahren wird durch die *Qualifizierungsstelle des Fachbereichs Krane und Hebezeuge (FKH)* im Haus der Technik e.V. durchgeführt.

1.2 Der Antrag auf Qualifizierung ist beim

*Haus der Technik e.V.*

*Qualifizierungsstelle im Fachbereich Krane und Hebezeuge (FKH)*

*Hollestraße 1*

*45127 Essen*

zu stellen.

1.3 Der Antrag ist nach dem Formblatt in Anhang 15.1 zu stellen. Diesem sind mindestens beizufügen:

1. Kurzgefasster, tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. Kopien der Abschlusszeugnisse der Hoch- oder Fachhochschulen, Berufsausbildungen sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen und
3. Angaben über Name und Anschrift des Arbeitgebers.

### Anmerkung:

Unterlagen müssen spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin **vollständig** vorliegen. Bereits vorliegende Unterlagen z. B. zum Qualifizierten und geprüften Prüfsachverständigen können auch herangezogen werden.

Erstellt:	QMB	04.2025
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

 <p><b>Qualifizierungsstelle im</b> <small>WISSEN DURCH ERFAHRUNG</small></p> <p><b>Verfahrensgrundsätze VG 004</b></p>	<b>Anhang 15</b>
	Seite 5 von 8
	Version 1.6

- 1.4 Die Qualifizierung wird schriftlich (siehe Zertifikatsbeispiel in Anhang 15.2) durch die Qualifizierungsstelle FKH ausgesprochen.

## 2 Voraussetzungen für die Qualifizierung

Folgende Voraussetzungen muss eine Person erfüllen, um qualifiziert zu werden:

1. eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen (entspr. TRBS 1203 Ziffer 2.2) in der Fachrichtung, auf die sich die qualifizierte Tätigkeit bezieht,
2. mindestens drei Jahre Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau, der Instandhaltung oder der Prüfung von Kranen, Seilen bzw. Steuerungen in Kranen (einschließlich der Prüfungsarten) – um als Sachverständiger Seile bzw. Steuerungen in Kranen prüfen zu können, müssen praktische Erfahrungen mit den entsprechenden Kranarten vorhanden sein – Bescheinigungen entspr. Ziffer 1.3 Nr. 2 erforderlich,
3. ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln:

*Dies gilt insbesondere für die EG-Richtlinien und deren nationale Umsetzungen; die Betriebssicherheitsverordnung; die Regelwerke der Unfallversicherungsträger und die zugehörigen technischen Regeln wie z. B. EN-Normen, DIN-Normen.*

*Darüber hinaus sind Kenntnisse der Landesbauordnungen und technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich,*

4. Nachweis der Teilnahme am Lehrgang „Ausbildung zum Qualifizierten Sachverständigen für die Prüfung von Seilen bzw. Steuerungen in Kranen“ im HDT e.V.,
5. über die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen verfügen,
6. gewährleisten, den Aufgaben eines Sachverständigen gewachsen zu sein und die Prüfungen in Anlehnung an entsprechende Prüfgrundsätze gewissenhaft und zuverlässig durchzuführen, z. B.
 

“Grundsätze für die Prüfung von Kranen“ (DGUV G 309-001 früher BGG 905),
7. ihre fachlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand halten (siehe 4.7) und
8. so gestellt sein, dass die Aufgaben unparteiisch erfüllt werden können.

Erstellt:	QMB	04.2025
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

### 3 Prüfung

- 3.1 Die zu qualifizierende Person muss die im Abschnitt 2 Nr. 1 bis 8 bzw. 9 genannten Voraussetzungen erfüllen und muss sich vor der Prüfung legitimieren, um zur Prüfung zugelassen zu werden.
- 3.2 Die in Abschnitt 2 Nr. 3 genannten Kenntnisse sind in einer schriftlichen Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der maximal möglichen Punktzahl für den Bereich Vorschriften (Abschnitt 1-3 der Prüfungsfragen), den Bereich Durchführung einer Prüfung (Abschnitt 4 der Prüfungsfragen) sowie insgesamt (pro Kranart und Prüfungsart) erreicht worden sind. Sie kann zweimal wiederholt werden.
- 3.3 Begeht ein Teilnehmer eine Täuschungshandlung, so vermerkt der Prüfer den Tatbestand und die Umstände auf den Prüfungsunterlagen oder im Prüfungsbericht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Prüfung trifft der Leiter der Qualifizierungsstelle.
- 3.4 Teilnehmer, die eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufes verursachen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfer. Die Entscheidung ist zu protokollieren. Bei Ausschluss von einer Prüfung gilt eine Prüfung als nicht bestanden.

### 4 Pflichten der qualifizierten Person

- 4.1 Die qualifizierte Person ist zur gewissenhaften und zuverlässigen Durchführung ihrer Prüftätigkeit verpflichtet.
- 4.2 Die qualifizierte Person muss standhaft handeln, d.h. verantwortungsvoll und ethisch handeln können, selbst wenn dieses Handeln nicht immer populär ist und manchmal sogar zu Uneinigkeit oder Konfrontation führen kann.
- 4.3 Die qualifizierte Person darf nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie eine Qualifizierung ausgesprochen bekommen hat, denen sie gewachsen ist und bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt.
- 4.4 Die qualifizierte Person hat über Tatsachen, die ihr bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihr untersagt, solche Tatsachen Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden.
- 4.5 Die qualifizierte Person hat ein Verzeichnis über die von ihr durchgeführten Prüfungen zu führen und dieses der qualifizierenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Die qualifizierte Person ist verpflichtet, sich über künftige Änderungen der in Abschnitt 2 Nr. 3 genannten Vorschriften und Entwicklungen in der Krantechnik selbständig zu informieren.

Erstellt:	QMB	04.2025
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

 <p><b>Qualifizierungsstelle im</b> <small>WISSEN DURCH ERFAHRUNG</small></p> <p><b>Verfahrensgrundsätze VG 004</b></p>	<b>Anhang 15</b>
	Seite 7 von 8
	Version 1.6

4.7 Die qualifizierte Person muss regelmäßig, empfohlen wird spätestens nach 3 Jahren nach der Prüfung bzw. der letzten Requalifizierung, an einer fachlich qualifizierten Weiterbildungsveranstaltung des HDT teilnehmen.

Alternativ kann die qualifizierte Person eine Prüfung zur Requalifizierung bei der Qualifizierungsstelle FKH beantragen.

4.8 Die qualifizierte Person hat jeden Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses oder Wohnsitzes sowie die Beendigung ihrer Prüftätigkeit der Qualifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Änderungen der unter Abschnitt 2 genannten Voraussetzungen.

## 5 Gültigkeit des Zertifikates

Das Zertifikat gilt unbefristet.

## 6 Requalifizierung

Eine Requalifizierung erfolgt, wenn ein Antrag auf Requalifizierung (siehe Anhang 15.3) gestellt und eine Prüfung nach Abschnitt 3 erneut bestanden wurde.

## 7 Widerruf des Zertifikates

7.1 Das Zertifikat wird widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass

1. die Voraussetzungen für die Qualifizierung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind oder die sorgfältige und uneigennützig Erfüllung der Obliegenheiten der qualifizierten Person nicht mehr gewährleistet ist. Die Voraussetzungen sind auch dann nicht mehr gegeben, wenn Prüfungen durchgeführt worden sind, für die keine Qualifizierung vorliegt,

2. die Qualifizierung durch unlautere Mittel erlangt worden ist,

3. die qualifizierte Person die Prüftätigkeit beendet hat.

7.2 Die Qualifizierung kann bei Verstößen gegen die der qualifizierten Person nach Abschnitt 4 obliegenden Pflichten widerrufen werden.

7.3 Der Widerruf wird schriftlich ausgesprochen und der qualifizierten Person zugestellt.

7.4 Die qualifizierte Person hat nach Widerruf das Zertifikat zurückzugeben.

Erstellt:	QMB	04.2025
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

## 8 Gebühren

Für die Prüfung und Qualifizierung werden Gebühren erhoben. Grundlage ist die jeweils aktuelle Gebührenordnung der Qualifizierungsstelle FKH.

Nachprüfungen werden gemäß Gebührenordnung der Qualifizierungsstelle FKH abgerechnet.

Das Zertifikat wird nach Zahlungseingang versendet.

Erstellt:	QMB	04.2025
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 (Name, Anschrift und E-Mail des Antragstellers) (Ort, Datum).....

*Haus der Technik e.V.  
 Qualifizierungsstelle des Fachbereichs Krane und Hebezeuge (FKH)  
 Hollestraße 1  
 45127 Essen*

**Antrag auf Qualifizierung zum Qualifizierten und geprüften Sachverständigen für die Prüfung von  Seilen<sup>1)</sup> bzw.  Steuerungen<sup>1)</sup> in Kranen**

Ich beantrage die Qualifizierung für die Prüfung von Seilen bzw. Steuerungen in Kranen.

Rechnungsanschrift, falls abweichend von Angaben des Antragstellers oben:

.....  
 .....  
 .....

Ich bestätige, dass ich die Verfahrensgrundsätze für die Qualifizierung von „Qualifizierten und geprüften Sachverständigen für die Prüfung von Seilen bzw. Steuerungen in Kranen“ VG 004 anerkenne und verpflichte mich, die darin aufgeführten Anforderungen uneingeschränkt zu erfüllen. Bei Verstößen gegen diese Verfahrensgrundsätze kann das Zertifikat widerrufen werden. Das Zertifikat werde ich nach Widerruf unverzüglich zurückgeben.

Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Daten nach Qualifizierung in einer öffentlich einsehbaren Zertifikatsdatenbank aufgenommen werden und an interessierte Stellen weitergegeben werden dürfen.

.....  
 (Unterschrift)

<sup>1)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

Erstellt:	QMB	04.2023
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

 <b>Qualifizierungsstelle im</b> WISSEN DURCH ERFAHRUNG	<b>Anhang 15.2</b>
	Seite 1 von 2
	Version 1.3



# Zertifikat

**Herr Max Mustermann**  
geboren am TT.MM.JJJJ

hat gegenüber der Qualifizierungsstelle des Fachbereichs Krane und Hebezeuge (FKH) des Haus der Technik e.V. in Essen den Nachweis erbracht, dass er über die Qualifikation und Kompetenz entsprechend der Verfahrensgrundsätze für die Qualifizierung von „Qualifizierten und geprüften Sachverständigen für die Prüfung von Steuerungen in Kranen“ (VG 004) verfügt. Er ist somit berechtigt, sich

## Qualifizierter und geprüfter Sachverständiger für die Prüfung von Steuerungen in Kranen (SVStK)

zu nennen.

Dieses Zertifikat unterliegt der Überwachung durch die Qualifizierungsstelle des Fachbereichs Krane und Hebezeuge (FKH).

Grundlage für den Qualifizierungsprozess sind die Verfahrensgrundsätze VG 004.

Um als Sachverständiger Steuerungen in Kranen prüfen zu können, müssen praktische Erfahrungen mit den entsprechenden Kranarten vorhanden sein.

Essen, den TT.MM.JJJJ

Dipl.-Ing. J. Koop  
Leiter Qualifizierungsstelle

im Haus der Technik



WISSEN DURCH ERFAHRUNG

Hollestr. 1 • 45127 Essen • [www.hdt-essen.de/krane](http://www.hdt-essen.de/krane)

Erstellt:	QMB	04.2025
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

 <b>Qualifizierungsstelle im</b> WISSEN DURCH ERFAHRUNG	<b>Anhang 15.2</b>
	Seite 2 von 2
	Version 1.3



# Zertifikat

**Herr Max Mustermann**  
geboren am TT.MM.JJJJ

hat gegenüber der Qualifizierungsstelle des Fachbereichs Krane und Hebezeuge (FKH) des Haus der Technik e.V. in Essen den Nachweis erbracht, dass er über die Qualifikation und Kompetenz entsprechend der Verfahrensgrundsätze für die Qualifizierung von „Qualifizierten und geprüften Sachverständigen für die Prüfung von Seilen in Kranen“ (VG 004) verfügt. Er ist somit berechtigt, sich

## Qualifizierter und geprüfter Sachverständiger für die Prüfung von Seilen in Kranen (SVSK)

zu nennen.

Dieses Zertifikat unterliegt der Überwachung durch die Qualifizierungsstelle des Fachbereichs Krane und Hebezeuge (FKH).

Grundlage für den Qualifizierungsprozess sind die Verfahrensgrundsätze VG 004.

Um als Sachverständiger Seile in Kranen prüfen zu können, müssen praktische Erfahrungen mit den entsprechenden Kranarten vorhanden sein.

Essen, den TT.MM.JJJJ

Dipl.-Ing. J. Koop  
Leiter Qualifizierungsstelle

im Haus der Technik



WISSEN DURCH ERFAHRUNG

Hollestr. 1 • 45127 Essen • [www.hdt-essen.de/krane](http://www.hdt-essen.de/krane)

Erstellt:	QMB	04.2025
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	



.....  
.....  
.....  
.....

(Name, Anschrift und E-Mail des Antragstellers) (Ort, Datum).....

Haus der Technik e.V.  
Qualifizierungsstelle des Fachbereichs Krane und Hebezeuge (FKH)  
Hollestraße 1  
45127 Essen

**Antrag auf Requalifizierung zum Qualifizierten und geprüften Sachverständigen für die Prüfung von  Seilen<sup>1)</sup> bzw.  Steuerungen<sup>1)</sup> in Kranen**

Ich beantrage die Requalifizierung für meine am:

.....

erteilte Qualifizierung und bitte um Einladung zur Prüfung.

Rechnungsanschrift, falls abweichend von Angaben des Antragstellers oben:

.....  
.....  
.....

Ich bestätige, dass ich die Verfahrensgrundsätze für die Qualifizierung von „Qualifizierten und geprüften Sachverständigen für die Prüfung von Seilen bzw. Steuerungen in Kranen“ VG 004 anerkenne und verpflichte mich, die darin aufgeführten Anforderungen uneingeschränkt zu erfüllen. Bei Verstößen gegen diese Verfahrensgrundsätze kann das Zertifikat widerrufen werden. Das Zertifikat werde ich nach Widerruf unverzüglich zurückgeben.

Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Daten nach Qualifizierung in einer öffentlich einsehbaren Zertifikatsdatenbank aufgenommen werden und an interessierte Stellen weitergegeben werden dürfen.

.....  
(Unterschrift)

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

Erstellt:	QMB	05.2021
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	